

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Eden Design GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen sind Grundlage all unserer Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen und gelten mit Auftragsannahme durch uns als vereinbart. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Eine Abweichung von unseren Bedingungen bedarf im Einzelfall unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 2 Entwürfe und Designvorgaben

- (1) Soweit der Vertragspartner uns Entwürfe, Designvorgaben oder im Zusammenhang hiermit stehende Werkzeuge, Einrichtungen, Zeichnungen oder Muster (im Folgenden: Bearbeitungsunterlagen) zur Verfügung stellt, sind diese kostenfrei einzusenden. Sie lagern auf Gefahr des Vertragspartners. *Eden Design ist auch dann nicht verpflichtet, die Bearbeitungsunterlagen zu ändern, wenn dies aus verfahrenstechnischen Gründen oder zur Minimierung des Risikos notwendig erscheint, unbeschadet der Haftung des Käufers für die verfahrenstechnisch richtige Konstruktion und die den Verwendungszweck sichernde Abbildungen dieser Vorgaben. Die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und den Einsatz dieser Vorgaben trägt der Käufer.* Nicht benötigte Bearbeitungsunterlagen sendet Eden Design auf Kosten des Vertragspartners an diesen zurück bzw. stellt die Unterlagen zur Abholung bereit. Erfolgt eine Abholung nicht innerhalb von drei Jahren nach Mitteilung der Bereitstellung, ist Eden Design zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet und berechtigt, die Bearbeitungsunterlagen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an diesen zurückzusenden.
- (2) Soweit der Vertragspartner für von Eden Design anzufertigende oder zu beschaffende Bearbeitungsunterlagen Zeichnungen einsendet oder Angaben macht, ist er dafür verantwortlich, dass die nach seinen Zeichnungen und/oder Angaben angefertigten oder beschafften Bearbeitungsunterlagen dem Vertragszweck dienen. Müssen aufgrund fehlerhafter Zeichnungen und/oder Angaben des Vertragspartners neue Bearbeitungsunterlagen angefertigt oder beschafft werden, trägt der Vertragspartner die hierbei entstehenden Kosten.
- (3) Werden Bearbeitungsunterlagen im Rahmen einer Auftragsbearbeitung durch Eden Design angefertigt oder beschafft, so ist und bleibt Eden Design Eigentümer dieser Bearbeitungsunterlagen vorbehaltlich einer abweichenden individuellen Vereinbarung auch dann, wenn dem Vertragspartner die Kosten für die Anfertigung oder Beschaffung in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Angebot, Lieferung, Lieferfrist

- (1) Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen. Der Auftrag kommt zustande mit Zugang der Auftragsbestätigung durch die Fa. Eden Design GmbH beim Vertragspartner.
- (2) Teillieferungen und Lieferungen vor Ablauf des Liefertermins sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind.
- (3) Die von Eden Design angegebene Lieferzeit ist unverbindlich. Sie wird gerechnet vom Tage der schriftlich fixierten Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und dem

Vorliegen aller sonstiger Voraussetzungen, die der Vertragspartner zu erfüllen hat wie die Einreichung sämtlicher von ihm zu liefernder Unterlagen, die Erteilung erforderlicher Genehmigungen und Freigaben etc.. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

- (4) Die Lieferfrist ist eingehalten mit rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft oder wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Absendung der Ware aus Gründen, die Eden Design nicht zu vertreten hat, unterbleibt.
- (5) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch oder durch Verschulden des Vertragspartners um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können wir dem Vertragspartner für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Liefergegenstände, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnen, es sein denn, wir können höhere Lagerkosten nachweisen. Der Vertragspartner kann den Nachweis erbringen, daß Lagerkosten überhaupt nicht entstanden oder aber wesentlich niedriger als die Pauschale angefallen sind.
- (6) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen behält sich Eden Design die Geltendmachung eines weiteren Verzögerungsschadens vor.
- (7) Für den Fall, daß wir mit unserer Leistung in Verzug kommen, ist der Verzögerungsschaden des Vertragspartners auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insbesondere hat der Vertragspartner in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns. Unter Setzen und Einhaltung einer angemessenen Nachfrist kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, wenn mit den Arbeiten noch nicht begonnen wurde.

§ 4 Dauerabschluß

Bei Abschluß von Dauerlieferungsverträgen sind Eden Design Abrufe und Spezifikationen für annähernd gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so ist Eden Design berechtigt, entweder nach eigenem Ermessen ohne Abruf zu liefern oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Verzögerungsschaden ersetzt zu verlangen oder von dem Vertrag – soweit bis dahin nicht erfüllt – zurückzutreten.

§ 5 Gewicht, Maße, Stückzahlen

- (1) Maße und Gewichte, die in unseren Abbildungen, Zeichnungen und Schriftstücken enthalten sind, sind annähernd maßgebend und unverbindlich. Abänderungen sind vorbehalten. Mehr- oder Mindergewichte im Rahmen handelsüblicher Toleranz berechtigen nicht zur Beanstandung und Minderung.
- (2) Abweichungen bei Kleinteilen in der Stückzahl bis zu 10 % mehr oder weniger gegenüber dem Auftrag sind zulässig.
- (3) Für die Berechnung sind die von uns angegebenen Gewichte, Maße und Stückzahlen maßgebend.
- (4) Bei Abkantarbeiten behalten wir uns eine Toleranz von 1 mm +/- pro Schenkel vor.

§ 6 Übergabe, Abnahme, Gefahrenübergang

- (1) Grundsätzlich hat der Käufer die fertiggestellte Ware bei Eden Design abzuholen. Mit Übergabe der Ware an den Käufer/Abnahme tritt der Gefahrenübergang ein.

- (2) Im Falle der Versendung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes. Insbesondere geht die Gefahr zu diesen Zeitpunkten auch dann über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. *Das gleiche gilt bei Unmöglichkeit der Versendung.*
- (3) Vereinbaren die Parteien die Versendung der Ware von Eden Design an den Käufer, verbleibt Eden Design die Wahl des Versandweges und der Beförderung.
- (4) Akzeptiert der Vertragspartner einen Designentwurf auf den Original-Elementen als maßstäbliche Zeichnung oder als Film vor dem Ätzen und/oder Bearbeiten als vertragsgemäß, nimmt er das Produkt insoweit zu diesem Zeitpunkt ab (Teil-/Designabnahme). Dies gilt nur, wenn die Parteien die Designabnahme individuell vereinbart haben. Die Designabnahme gilt – soweit individuell vereinbart - als erfolgt, wenn der Vertragspartner trotz Aufforderung, die auch telephonisch erfolgen kann, keine Designabnahme vornimmt.

§ 7 Lohnarbeiten

Entsteht bei Lohnarbeiten trotz sachgemäßer Behandlung Ausschuß, wird hierfür kein Ersatz geleistet. Dies gilt auch für das uns zur Bearbeitung beigestellte Material.

§ 8 Verpackung, Montageschutz

- (1) Eden Design führt die Verpackung der Ware mit größter Sorgfalt aus. Ausführung und Art steht im Ermessen von Eden Design. Auf unser Verlangen ist Verpackungsmaterial unverzüglich frachtfrei zurückzusenden. Gutschrift erfolgt zu 2/3 des berechneten Wertes, jedoch nur, wenn das Material wiederverwendbar bei uns eintrifft.
- (2) Sind von uns gelieferte Teile mit einer Schutzfolie beschichtet, so ist diese spätestens 6 Wochen nach der Lieferung zu entfernen.

§ 9 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, aber unverzollt. Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere Preise zum Lieferzeitpunkt
- (2) Zahlungen sind in bar und innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von (*noch einsetzen von Mdt.*) zu berechnen.
- (3) Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter etc.) in der Zeit vom Abschluß des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, sind wir zum Ausgleich solcher Kostensteigerungen befugt, vom Vertragspartner in Abänderung der angebotenen bzw. bestätigten Preise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Reduzierung der in Satz 1 genannten Kostenfaktoren hat in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelung der Vertragspartner einen Anspruch auf Vereinbarung einer entsprechenden Preisreduzierung und mangels Einigung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Wesentlich ist eine Änderung der Kostenfaktoren, wenn zwischen Abschluß des Vertrages und Zeitpunkt der Lieferung oder Abnahme eine Kostendifferenz von mehr als 10 % eingetreten ist.
- (4) Wird eine Zahlung mit letter of credit (LC) bzw. Akkreditiv vereinbart, geben wir die Formalien des LC/Akkreditiv vor. Die Kosten des LC/Akkreditiv trägt der Vertragspartner. Bei Verzögerungen der Leistung, die wir nicht zu vertreten haben, hat

der Vertragspartner gegenüber uns das LC/Akkreditiv zu verlängern. Den Verlängerungszeitraum bestimmen wir. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.

- (5) Wird uns nach Abschluß des Vertrages bekannt, daß unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, so können wir die Leistung verweigern, bis der Vertragspartner die Zahlung vollständig bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Dasselbe gilt, wenn der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug gerät.
- (6) Der Vertragspartner kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, gemäß § 377 HGB die entgegengenommene Ware sofort zu prüfen und uns eventuelle Beanstandungen umgehend schriftlich bekannt zu geben, und zwar offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Lieferung und versteckte Mängel unverzüglich nach Entdecken des Mangels, spätestens 10 Tage nach Entdecken des Mangels. Eine etwaige Bearbeitung oder Veränderung der Ware ist sofort einzustellen. Bei Nichtbeachtung geht der Vertragspartner jegliche Gewährleistungsrechte verlustig.
- (2) Nach Ablauf von 6 Monaten nach Übergabe bzw. Abnahme (Gefahrenübergang) kann der Vertragspartner Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend machen. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz eine Verkürzung der in den §§ 438, 479, 634a BGB genannten Fristen nicht zulässt.
- (3) Sind die gelieferten Gegenstände mit einem Mangel behaftet, kann Eden Design nach seiner Wahl nacherfüllen, und zwar durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder Beseitigung des Mangels. Eden Design ist zuvor Gelegenheit zu geben, an Ort und Stelle den gerügten Mangel selbst oder durch einen Vertreter festzustellen. Zur Mängelbeseitigung ist Eden Design angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder wenn wir die Nacherfüllung insgesamt verweigern oder die Nacherfüllung unzumutbar ist, wird dem Vertragspartner das Recht vorbehalten, das Entgelt zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) *Materialspezifisches Verhalten bei Buntmetallen* oder *bei gegen unserer Empfehlung* vom Vertragspartner vorgegebenen Werkstoffgütern anderer Metalle und Werkstoffe, natürlicher Verschleiß und andere Umstände, auf die Eden Design keinen Einfluß hat, wie Fehler in der vom Käufer vorgeschriebenen Bauart, unsachgemäße Behandlung und Überbeanspruchung, schließen jegliche Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners aus.
- (5) Für Lackversiegelungen und die Verwendung von Klarlacken gewähren wir im Rahmen der Verarbeitungsrichtlinien der Lackhersteller.
- (6) Die Nichtbeachtung von uns gegebener Pflege- und Behandlungshinweise, besonders für mit Lack behandelte Oberflächen, führt zum Ausschluß jeglicher Gewährleistung.
- (7) Eden Design haftet im Rahmen der vertraglichen Gewährleistung für Schäden – außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt. Soweit der vorgenannte Haftungsausschluß wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, haftet Eden Design nur für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Weitergehende Ansprüche des

Vertragspartners (insbesondere Mangelfolgeschäden) sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten.

§ 11 Haftungsbeschränkung außerhalb der Gewährleistung, Vertragsstrafe

Eden Design haftet für Schäden außerhalb der Ziff. 10 (7) - außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ebenfalls nur nach Maßgabe der Ziff. 10 (7). Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten ebenfalls nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis – und Aufklärungspflichten. Vertragsstrafen werden auch außerhalb der Gewährleistung nicht anerkannt.

§ 12 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Unruhen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen jeder Art, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Materiallieferungen sowie sonstige Verzögerungen im Herstellungsverfahren, die ohne unser Verschulden eintreten, schieben den Liefertermin entsprechend hinaus, jedoch nicht über 2 Monate des vereinbarten Termins zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Nach Ablauf dieser Zeitspanne ist jede Seite zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche können in keinem der genannten Fälle geltend gemacht werden.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche unser Eigentum (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Vertragspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Veräußert der Vertragspartner Vorbehaltsware weiter, so tritt er uns bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber ab, ohne daß es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne daß für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt uns der Vertragspartner mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtforderung ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat uns der Vertragspartner die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuhändigen.
- (3) Bis auf Widerruf ist der Vertragspartner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners nahe legen, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Vertragspartners zu widerrufen. Außerdem können wir in diesen Fällen nach vorheriger Androhung der Offenlegung der Sicherungsabtretung bzw. der Verwertung der abgetretenen Forderungen unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Vertragspartner gegenüber seinem Kunden verlangen.

- (4) Dem Vertragspartner ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt mit Wirkung für uns. Der Vertragspartner verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.
- (5) Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Vertragspartner Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind wir uns mit ihm darüber einig, daß er uns Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.
- (6) Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt uns der Vertragspartner hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt die Regelung zu Abs. 3 dieser Ziffer entsprechend.
- (7) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 14 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

- (1) An unseren Zeichnungen, Ausdrucken, Mustern oder Skizzen (im Folgenden: Gestaltungsvorschläge) sowie von uns angefertigten oder beschafften Bearbeitungsunterlagen (Ziffer 2) behalten wir uns unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Gestaltungsvorschläge und Bearbeitungsunterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Abs. 1 S. 1 dieser Ziffer gilt entsprechend für die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte des Vertragspartners an seinen Bearbeitungsunterlagen (siehe Ziffer 2); diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Arbeiten übertragen haben, sofern die Unterlagen des Vertragspartners für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind.
- (3) Zur Erhaltung seiner Rechte gegenüber Eden Design muß uns der Vertragspartner ausdrücklich auf das Bestehen von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten an seinen Bearbeitungsunterlagen hinweisen und sich die Geltendmachung etwaiger Rechte vorbehalten.
- (4) Unsere Urheberrechte erstrecken sich auch auf den Fall, daß der Vertragspartner anhand unserer Gestaltungsvorschläge und/oder Bearbeitungsunterlagen Arbeiten mit anderen Materialien ausführt als in unseren Gestaltungsvorschlägen und/oder Bearbeitungsunterlagen vorgeschlagen/vorgesehen. Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner einen Dritten diese Arbeiten ausführen lässt.

§ 15 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Soweit der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für beide Vertragsteile betreffend aller sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar und unmittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz der Eden Design GmbH in Iserlohn. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluß außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 16 Salvatorische Klausel, Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich einer der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt.

Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und definieren oder begrenzen nicht die Bestimmungen dieser AGB als solche und insbesondere nicht in Bezug auf den Inhalt der einzelnen Abschnitte.

Eden Design GmbH,
Februar 2010